

## Neues aus Finanzen/Recht: Angleichung des HGB-Bilanzrechts an die IFRS



→ RA Dr. Helmut  
Liesegang

Die Bundesregierung legte am 08.11.2007 einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG“) vor.

Das HGB-Bilanzrecht soll zu einem den International Financial Reporting Standards (IFRS) gleichwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Regelwerk weiterentwickelt werden.

Ziele des Gesetzesvorhabens sind die Deregulierung und Kostensenkung insbesondere für kleinere und

mittelgroße Unternehmen (KMU) und die Verbesserung der Aussagekraft der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse.

Vom BilMoG betroffen sind Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Umsatz von wenigstens € 500.000,00 und einen Jahresüberschuss von wenigstens € 50.000,00 erreichen, ebenso wie nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften. Für börsennotierte Unternehmen gilt schon seit 2005 das umfangreiche Regelwerk der IFRS.

Die Herausforderung des Gesetzge-

bers wird u.a. darin bestehen, die Kluft zwischen den auf kapitalmarkt-orientierte Unternehmen zugeschnittenen IFRS und den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zu beachten, die auch den Bedürfnissen der KMU Rechnung tragen.

Die Anhebung des Detaillierungsgrades ist nicht nur mit hohen Kosten verbunden. Vielmehr wird der Rechnungslegende darüber hinaus auch verpflichtet, in erhöhtem Maße wettbewerbsrechtlich relevante Daten preiszugeben.

Das ist bei kapitalmarktorientierten Unternehmen noch hinnehmbar, kann >

> aber für die KMU zu einer Existenzgefährdung werden. Es ist daher zu begrüßen, dass die IFRS-Bilanzierungsgrundsätze nicht vollständig in das HGB übernommen, sondern nur deren wichtigste Komponenten teilweise in die handelsrechtliche Rechnungslegung integriert werden sollen.

Im Einzelnen: Das bisherige Aktivierungsverbot für selbst geschaffene, immaterielle Vermögensgegenstände (Ausprägung des Vorsichtsgebotes) wird aufgehoben.

Das wirkt sich insbesondere auf innovative Unternehmen aus. Sie sollen auf diese Weise ihre Fähigkeit verbessern, sich am Markt Kapital zu verschaffen. Weiter werden zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente (z.B. Aktien) zum Zeitwert bewertet. Dadurch werden dann nicht nur realisierte, sondern auch realisierbare Gewinne und Verluste in der GuV erfasst.

Um die Rückstellungen künftig realistischer in der Bilanz abzubilden, wird

die Bewertung dynamisiert. Zum Einen sind sie künftig abzuzinsen, zum Anderen sind bei der Bewertung der Rückstellungen künftige Entwicklungen (z.B. die Preisentwicklung) zu berücksichtigen. Nicht mehr zeitgerechte Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsrechte, die einem informativen und vergleichbaren Jahresabschluss entgegenstehen, werden abgeschafft.

Für sog. Zweckgesellschaften, d.h. selbständige Rechtsträger, die eingesetzt werden, um Vermögensgegenstände oder Schulden „bilanzfrei“ zu verlagern, wird ein erhöhter Grad an Transparenz angestrebt. Für die Einbeziehung in den Konzernabschluss kommt es allein darauf an, ob die betreffenden Unternehmen einer einheitlichen Leitung durch ein Mutterunternehmen unterliegen.

Die dringend notwendige Annäherung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze ist zu begrüßen. Es bleibt zugleich zu hoffen, dass es ge-

lingen wird, alle betroffenen Interessen sachgerecht miteinander in Einklang zu bringen. Das neue HGB soll erstmalig für die Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Jahr 2009 beginnen.